

EL-Reform 2021

Am 1. Januar 2021 tritt die EL-Reform in Kraft. Nachstehend finden Sie die wichtigsten Informationen aus dem Merkblatt der Informationsstelle AHV/IV.

Auf einen Blick

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Am 1. Januar 2021 tritt die EL-Reform in Kraft.

Die wichtigsten Massnahmen der EL-Reform im Überblick:

- Anhebung der Mietzinsmaxima
- Stärkere Berücksichtigung des Vermögens
 - Einführung einer Eintrittsschwelle
 - Einführung einer Rückerstattungspflicht
 - Senkung der Vermögensfreibeträge
- Neue Regelung für den Lebensbedarf von Kindern
- Anrechnung von 80% des Einkommens des Ehegatten
- Krankenversicherungsprämie: Tatsächliche Ausgaben
- Anpassung der EL-Berechnung für Personen im Heim
- Senkung des EL-Mindestbetrags

Übergangsrecht

Für Personen, die bereits EL beziehen, gilt eine Übergangsfrist: Falls die Reform bei ihnen zu tieferen EL führt, behalten sie während längstens drei Jahren die bisherigen Ansprüche. Danach erfolgt die Anpassung an das neue Recht.

Die Durchführungsstellen überprüfen automatisch, welche Konstellation für die Personen vorteilhafter ist. Es muss also kein Gesuch eingereicht werden.